

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 172

**Inhalt:** Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 1402.

(Nr. 6670) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.  
Vom 3. Dezember 1918.

## Artikel I

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fügung:

„Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Ausländerdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten.“

2. Hinter § 9 wird als § 9a folgende Vorschrift eingefügt:

„Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, wird die Fürsorge an diesem Aufenthaltsorte nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, zu dem ihnen durch den Demobilisierungskommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird.“

Die Fürsorge kann von dem Demobilisierungskommissar besetzt geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses Welschen als Sachleistungen gewährt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Reisenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorge-Auswendung zu gewähren.